

Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Programm „Sanierung vereinseigener Anlagen“ des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB)

(Stand 01.02.09)

1. Zweck

Der HSB und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) fördern mit dem Programm „Sanierung vereinseigener Anlagen“ Investitionen der Substanzerhaltung und Modernisierung in vereinseigenen Anlagen.

2. Kriterien

2.1 Antragsteller

Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des HSB, soweit sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Vereine müssen am Beginn eines Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird,
- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
 - einen monatlichen Mindestbeitrag für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren) in Höhe von 3,00 € und Erwachsene (ab 18 Jahren) in Höhe von 7,50 € erheben sowie
 - die Mitgliedschaft in den HSB- Fachverbänden nachweisen, deren Sportarten auf der Anlage betrieben werden.
- b) Die Verbände müssen am Beginn eines Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, dem HSB mindestens zwei Jahre angehören.

Antragsberechtigt sind ferner der HSB und die Hamburger Sportjugend.

2.2 Geförderte Anlagen

Als vereins- oder verbandseigene Anlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Gebäude und Sportanlagen, die

- sich im Eigentum der antragstellenden Vereine oder Verbände befinden oder ihnen
- durch Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- oder Sportrahmenvertrag langfristig (mindestens 10 Jahre Restlaufzeit) übertragen worden sind, sofern sie von diesen ausschließlich genutzt werden.

Wirtschaftlich genutzte Teile vereins- bzw. verbandseigener Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.3 Geförderte Investitionen

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch ein zinsloses Darlehen und/oder einen Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt 50 % der geprüften Investitionssumme. Die individuelle Aufteilung der Förderung zwischen Darlehen und Investitionszuschuss erfolgt durch eine Punktwertung, in der die Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers, die soziale Zusammensetzung seiner Mitgliedschaft sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers berücksichtigt werden. Die Laufzeit der Darlehen richtet sich nach dem Abschreibungszeitraum der Investition und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Substanzerhaltende Investitionen sind der Ersatz und die Reparatur von Bauteilen sowie von fest eingebauten Einrichtungen, die der sportlichen Nutzung einer vereinseigenen

Anlage unmittelbar dienen. Gefördert werden auch Rationalisierungs- sowie Umbauinvestitionen, sofern diese eine effizientere Nutzung bestehender vereinseigener Anlagen ermöglichen. Sofern im Rahmen dieser Investition eine Modernisierung erfolgt, wird diese nur insoweit gefördert, wie sie aufgrund sicherheitstechnischer Vorschriften oder aufgrund der Sportstättenrichtlinien erforderlich ist oder sie die zeitgemäße Ausstattung einer vereinseigenen Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik sichert.

Nicht gefördert werden Neu- und Erweiterungsbauinvestitionen, allgemeine Unterhaltungsarbeiten (beispielsweise fällige Anstriche, Verschönerungsarbeiten, Kleinreparaturen) sowie die Reparatur oder der Ersatz von Sportgeräten, Gartengeräten und Werkzeugen. Die Erneuerung von Parkplätzen, Wegen und Zaunanlagen wird nur gefördert, soweit diese unmittelbarer Bestandteil von sportlich nutzbaren Räumen sind oder für diese aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorgehalten werden müssen.

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn

- für die Investition ein erkennbarer Bedarf vorliegt und diese für den genannten Zweck geeignet ist,
- die Investition wirtschaftlich ist und der Antragsteller die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ordnungsgemäße Unterhaltung der vereinseigenen Anlage bietet, sowie
- die geprüfte Investitionssumme mindestens 2 € pro Mitglied pro Jahr beträgt.

Zuschüsse und andere nicht rückzahlbare Leistungen, die der Antragsteller aus anderen Programmen der Sportförderung erhält, werden auf die Zuwendung angerechnet. Ferner verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die mit dem Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellte Förderung nur zur Erfüllung des bestimmten Zwecks zu verwenden und die Mittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

(Hinweis: energie- oder ressourcensparende Investitionen werden aus dem Sonderprogramm SportKlima gefördert.)

3. Verfahren

3.1 Anträge

Anträge zum Programm „Sanierung von vereinseigenen Anlagen“ sind spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Zuwendungsjahres (Poststempel) an das Referat Sportinfrastruktur des HSB zu richten. Nachanträge können in die Förderung aufgenommen werden, sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

Für jede Investition eines Vereines oder Verbandes ist ein Einzelantrag zu stellen. Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, werden mehrere Anträge innerhalb eines Zuwendungsjahres vom HSB als Gesamtinvestition gewertet.

Die Bearbeitung der Anträge setzt die Vollständigkeit der Unterlagen und die fristgerechte Einreichung voraus.

Anträge sind nur genehmigungsfähig, wenn die Investition durch Erteilen von Aufträgen bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten noch nicht eingeleitet worden ist. Ein vorzeitiger Baubeginn bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den HSB.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Referat Sportinfrastruktur des HSB. Bei Investitionen mit einer geprüften Investitionssumme ab 50.000 € oder auf Anforderung des Referates Sportinfrastruktur erfolgt zusätzlich eine finanztechnische Prüfung durch den Landesausschuss für Finanzen.

Den jeweiligen Prüfern des Antrages ist auf deren Verlangen umfassend Auskunft zu der beantragten Investition bzw. zur finanziellen Situation des Vereines bzw. Verbandes zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3.2 Zuwendungsbescheid

Mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt der HSB ein Darlehen und/oder einen Investitionszuschuss. Der HSB kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden und die Auszahlung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

3.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

3.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Datum beim HSB einzureichen.

3.5 Widerruf und Rückzahlung

Die Bewilligung einer Zuwendung wird widerrufen, wenn der Empfänger der Zuwendung diese zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

Die Bewilligung wird ebenfalls widerrufen, wenn bei der Abrechnung der Zuwendung festgestellt wird, dass die Investition durch Erteilen von Aufträgen bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten bereits eingeleitet und eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn durch den HSB nicht erteilt wurde.

Bei Widerruf der Bewilligung sind sämtliche Zuwendungen für diese Maßnahme unverzüglich zurückzuzahlen. Die zurückgeforderte Zuwendung ist vom Auszahlungstag an mit 6 vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

Erfüllen ein Antragsteller oder eine Anlage während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der geförderten Investition nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2, ist die erhaltene Zuwendung anteilig und linear für den Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zurückzuzahlen, in der die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

4. Unterlagen

4.1 Anträge

Allen Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis des Eigentums an der Anlage bzw. der langfristige Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- oder Sportrahmenvertrag
- der bedarfsorientierte Energiepass (nur bei energie- und ressourcensparenden Investitionen)
- eine Baubeschreibung
- aussagefähige Angebote (Bei Einzelmaßnahmen ab 10.000,00 € sind durch den Antragsteller drei vergleichbare Angebote dem Antrag beizufügen.)
- ein Finanzierungsplan
- ein Nachweis über die Sicherstellung der Finanzierung (nur bei einer Gesamtinvestition ab 10.000 €)
- die Einnahmen-/Ausgabenübersicht und Vermögensaufstellung bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz des Antragstellers

- eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers

4.2 Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine rechtsverbindliche Erklärung, dass die steuer-, bau- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden
- sämtliche Originalrechnungen
- bei Eigenleistungen die von den arbeitsleistenden Mitgliedern unterzeichneten und vom Vorstand des Zuwendungsempfängers rechtsverbindlich gegengezeichneten Arbeitsstundennachweise (mit Angabe des Namens, der Arbeitstage, der ausgeführten Arbeiten und der geleisteten Arbeit in Stunden) oder ein vergleichbarer Nachweis